

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.321.901

Wien, 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14877/J vom 27. April 2023 der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Mit der vorliegenden parlamentarischen Anfrage werde ich als Bundesminister für Finanzen um Auskunft über die Anzahl der Amtshaftungsansprüche gegen den Bund sowie über deren Höhe ersucht. Dabei wird nicht unterschieden, in welchen Wirkungsbereich welchen Obersten Organs des Bundes die davon betroffenen Angelegenheiten fallen.

Nach Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Ein Mitglied der Bundesregierung kann damit nur soweit zur Auskunft verhalten werden, als ihm auch Ingerenz zukommt. Diese Ingerenz ist durch den Wirkungsbereich, der durch die Zuständigkeiten zum Vollzug festgelegt wird, bestimmt.

Die Finanzprokuratur ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzprokuraturgesetzes (ProkG), BGBl. 110/2008, zur rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung im Interesse des Staates berufen.

Das Einschreiten der Finanzprokuratur für die in § 3 leg. cit. genannten Mandanten durch die in § 2 leg. cit. angeführten Befugnisse hat stets auf Grund eines Auftrages zu erfolgen. Für den Bund als Auftraggeber sind die Obersten Organe des Bundes samt deren nachgeordneten Dienststellen zu einer solchen Auftragerteilung befugt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen besteht nach § 17 ProkG für die Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Finanzprokuratur und über die Finanzprokuratur als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Soweit ein anderes Oberstes Organ des Bundes als der Bundesminister für Finanzen die Finanzprokuratur beauftragt, ist es dieser von Gesetzes wegen verwehrt, darüber einem anderen Obersten Organ und damit auch dem BMF im Wege der Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Angelegenheiten, in denen ein anderer Rechtsträger als der Bund nach § 3 ProkG die Finanzprokuratur beauftragt hat. In allen Fällen ist die Finanzprokuratur zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

In diesem Sinne kann daher nur über jene Fälle Auskunft gegeben werden, die von der Anfrage erfasst sind und in den Wirkungsbereich des BMF fallen. Die angefragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, Beträge sind in Euro angegeben.

Frage	Gegenstand	2020	2021	2022
1	Aufforderungen nach § 8 AHG	52	50	29
2	Gesamtbetrag an Ersatzansprüchen	97.878.223,45	54.343.034,17	12.799.617,42
3 & 4	Anzahl der davon innerhalb der Frist des § 8 AHG anerkannten Ersatzansprüche	10	12	6
	davon teilweise anerkannt	5	0	4
	Gesamtbetrag der davon innerhalb der Frist des § 8 AHG anerkannten Ersatzansprüche	41.531,68	1.362.484,04	140.241,26

5	Anzahl der innerhalb der Frist des § 8 AHG abgelehnten Ersatzansprüche	47	38	27
	davon teilweise abgelehnt	5	0	4
	Gesamtbetrag der innerhalb der Frist des § 8 AHG abgelehnten Ersatzansprüche	97.836.691,77	52.980.550,13	12.659.376,16
6	Anzahl der gerichtlich streitigen Aufforderungen	23	39	96
	Gesamtbetrag der gerichtlichen Verfahren aus abgelehnten Aufforderungen	161.242.967,06	576.496.157,01	757.115,12

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt